

Oskar-Karl-Forster Stiftung (OKF)

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst konnte auch für das aktuelle Haushaltsjahr wieder Stipendien aus der OKF-Stiftung für die Gymnasien in Oberbayern-West zur Verfügung stellen.

Nach Kürzungen der Fördergelder in den vergangenen Jahren können Anträge nicht immer in voller Höhe befürwortet werden.

Durch die zunehmend schlechte Wirtschaftssituation wird diese Förderung für bedürftige und begabte Schülerinnen und Schüler immer wichtiger.

Die Möglichkeit, Beihilfen aus dem OKF-Fonds zu beantragen, ist den Schülerinnen und Schülern sowie den Elternbeiräten in geeigneter Form bekannt zu geben.

Um das Verfahren zu vereinfachen, aber auch zur Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen, die vor Ort am besten entscheiden können, ob der (bedürftige) Schüler bzw. die Schülerin die Förderung auch von den Leistungen her verdient, und nicht zuletzt, um auch künftig eine große und gerechte Anzahl von Beihilfen zu ermöglichen, wird wie folgt verfahren:

Die Anträge sind gesammelt in Listenform (Excel-Formular anbei) im Original – kein Fax – einmal jährlich vorzulegen, und zwar

spätestens im Mai jeden Kalenderjahres.

(Der genaue Termin wird rechtzeitig im Schulportal bekannt gegeben.)

Die Überweisungen werden ausschließlich auf das jeweilige Schulkonto durchgeführt. (Bitte um Angabe der Bankverbindung im Antrag). Die Überweisung des Förderbetrags auf das Konto des Antragstellers erfolgt durch die Schule.

Schulen, die keine Förderanträge stellen, sollen bis zum genannten Termin eine Fehlanzeige einreichen.

Der Originalantrag der Eltern (Antragsformular liegt ebenfalls bei) ist weiterhin an der Schule einzureichen und verbleibt an der Schule, die die notwendige Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedürftigkeit (Überprüfung der Einkommensgrenze gem. § 25 Abs. 1 BAföG) und der Begabung des Antragstellers vornimmt und ob die beabsichtigte Verwendung des Geldes im Einklang mit den Fördervoraussetzungen der OKF-Stiftung steht.

Bedürftigkeit/Mittellosigkeit

Als mittellos kann jeder Schüler angesehen werden, der Leistungen nach dem BAföG oder dem BayAföG erhält. Bedürftigkeit kann ebenfalls angenommen werden, wenn das laufende Nettoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigten Kind, einschließlich der Schülerin bzw. des Schülers selbst.

Die Freibeträge nach den Vergaberichtlinien betragen derzeit:

- monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben: € 3.210,-
 - monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen: € 2.140,-
 - zusätzlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der bzw. des Auszubildenden: € 485,-
- Der Betrag vermindert sich um das Einkommen des Kindes.

Erhalten Familien Leistungen nach Hartz IV oder Grundsicherung für Arbeitssuchende, sind mehrtägige Klassenfahrten als einmalige Leistungen gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII bzw. § 23 Ab. 3 Nr. 3 SGB II zu gewähren. Bei Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung bzw. im Alter gilt § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII entsprechend. Es wird um rechtzeitige Antragstellung vor Beginn der Klassenfahrten beim zuständigen Leistungsträger gebeten. Auf das KMS vom 21.01.2008 Nr. III.6-5S4432-6.000 517 wird verwiesen.

Die bereits bisher bekannten Voraussetzungen zur Genehmigung von Förderungen aus der OKF-Stiftung sind genau zu prüfen, und nur wenn **alle** Merkmale erfüllt sind, kann eine Förderung vergeben werden. So ist der Höchstbetrag pro Antrag € 300. Nach wie vor können Schüleraustauschmaßnahmen nicht gefördert werden. Dreimalige Förderung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, und auch hier nur dann, soweit der Betrag von € 600 nicht bereits gewährt wurde. In diesem Fall ist (ausnahmsweise) eine kurze Begründung durch den Schulleiter der Liste beizufügen.

Durch die Zusammenziehung auf einen Termin kann es erforderlich sein, den Elternbeirat zu bitten, ob er nicht bereit ist, im Einzelfall in Vorleistung zu treten. In jedem Fall empfiehlt es sich, ggf. rechtzeitig vorher die Anträge von den Erziehungsberechtigten einzufordern, damit sie auf der Liste erfasst werden können (z. B. alle Studienfahrten am Ende oder Anfang des Schuljahres).

Die Nachweise über die Verwendung bewilligter Mittel sind sorgfältig bei der Schule aufzubewahren und **nur auf entsprechende Anfrage der MB-Dienststelle vorzulegen** (falls etwa eine Prüfung durch staatliche Rechnungsprüfungsämter erfolgen sollte). Der Schulleiter übernimmt durch seine Unterschrift volle Verantwortung für die sachgerechte Verwendung des Geldes.

Sollten nach Überweisung der Fördermittel im Einzelfall die Anspruchsvoraussetzungen entfallen (z. B. Nichtteilnahme an einer Fahrt wegen Krankheit), sind diese Zuwendungen unaufgefordert und umgehend auf das Konto der Staatsoberkasse Bayern zurück zu überweisen. Dabei sind die folgenden Überweisungsangaben zu verwenden:

Zahlungsempfänger: **Staatsoberkasse Landshut** (*nicht* Ministerialbeauftragte!)

Konto-Nr.: **119 03 15**

Bankleitzahl: **700 500 00**

Kreditinstitut: **Landesbank München**

Betreff: **RZ Stip. 70 40 / 001 06–2 OKF**
+ **Name der Schule** (die das Stipendium erhalten hatte)